



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

§. 2. Die generelle Bauleitung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

XII. Kapitel.

Die Bauführung.

Bearbeitet von

Emil Beutinger,

Architekt, Assistent an der technischen Hochschule zu Darmstadt.

(Mit 4 Abbildungen.)

§ 1. Einleitung. Die Bauführung erstreckt sich auf die Überwachung der Bauarbeiten, die Kontrolle der Materialien, sowie auf alle diejenigen allgemeinen Arbeiten, die von der Projektierung des Gebäudes bis zu dessen vollständiger Fertigstellung notwendig werden. Man hat zu unterscheiden die generelle und die spezielle Bauleitung.

§ 2. Die generelle Bauleitung oder auch allgemeine Bauleitung ist die gewöhnlichste Art der Kontrolle der Bauarbeiten bei Privatbauten. Sie setzt voraus, daß der Bauleitende persönlich oder einer seiner Angestellten die Baustelle nach eigenem Ermessen in den erforderlichen Zeiträumen besucht und die nötigen Anordnungen trifft. Im allgemeinen wird derselbe die Baustelle täglich aufsuchen oder in Zwischenräumen, wie ihm dies nach eigenem Gutdünken, entsprechend der Bedeutung des Objekts und nach dem Fortschritt der Arbeiten, notwendig erscheint. Häufiger wird die Kontrolle der Bauarbeiten und der Materialien notwendig bei der Ausführung der »Arbeiten des inneren Ausbaues« als beim sog. Rohbau, wie auch bei »Umbauten«.

Finden sich bei der Kontrolle Anstände vor, so werden diese auf der Baustelle direkt reklamiert und deren Änderung veranlaßt, zweckmäßig aber auch vom Bureau aus dem betreffenden Unternehmer noch schriftlich unter Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen mitgeteilt und deren zweckdienliche Abänderung verlangt. Da die Kontrolle sich naturgemäß auch auf die Materialien erstreckt, so werden auch hier im Beanstandungsfalle entsprechende Maßregeln zu treffen sein. Besucht ein Angestellter des Bauleitenden die Baustelle, so hat er über den Befund und die gemachten Reklamationen seinem Vorgesetzten Mitteilung zu machen.

Bei der generellen Bauführung hat ein Bauführer häufig mehrere Bauten zu überwachen und gleichzeitig auch die zugehörigen schriftlichen Arbeiten im Bureau zu erledigen. In kürzeren Zwischenräumen muß die Baustelle bei größeren Reparaturen, Absteifungen und Umbauarbeiten besucht werden, da hier häufig ein direktes und rasches Eingreifen notwendig wird. Hat das Bauwesen einen größeren Umfang oder ist dieses ein Gemeinde- oder Staatsbau, so wird es in den meisten Fällen notwendig, bei den letzteren ist es sogar allgemein üblich, die spezielle Bauleitung anzuordnen.

§ 3. Die spezielle Bauleitung. Bei dieser ist ein Bauführer ständig auf der Baustelle anwesend und es obliegt diesem nur die Überwachung des betreffenden Objekts